


Das Recht des Kindes auf Religion

Oder: Religiöse Bildung und Begleitung von Kindern als Auftrag aller Tageseinrichtungen für Kinder

Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Eberhard Karls Universität Tübingen



Das in der vorliegenden Veröffentlichung dokumentierte Projekt zur religiösen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gelsenkirchen hat mich sehr beeindruckt. Es verdient Beachtung weit über die beteiligte Region hinaus.

Gerne möchte ich dies mit meinem Beitrag unterstützen, indem ich einige weiterreichende Perspektiven aufzeige.⁽¹⁾

Insbesondere möchte ich klären, in welchem Sinne religiöse Bildung und Begleitung als Auftrag aller Tageseinrichtungen für Kinder – für kirchliche und für kommunale Einrichtungen also – bezeichnet werden kann. Dazu muss ich mit den Kinderrechten beginnen.

Kinderrechte – Kinder im Mittelpunkt

Das Projekt stellt von Anfang an das Kind und seine Rechte in den Mittelpunkt. Damit entspricht es einer grundlegenden Neuorientierung und Einsicht der Pädagogik, wie sie sich Schritt für Schritt im Laufe des 20. Jahrhunderts und insbesondere in den letzten Jahren durchgesetzt hat. Kinder, so wird nun festgehalten, sind nicht nur Objekte von Betreuung oder Erziehung, sondern sie sind immer auch Subjekte ihrer eigenen Bildung, und dies ebenfalls von Anfang an. Denn Bildung beginnt keineswegs erst mit dem Eintritt in die Schule, sondern bereits im frühesten Kindesalter, worauf zuletzt mit großem Nachdruck die neue Hirnforschung hingewiesen hat. Deshalb haben Tageseinrichtungen für Kinder nicht nur einen Betreuung- und Erziehungsauftrag, sondern eine ausgesprochene Bildungsaufgabe. Es ist ein großer Fortschritt, dass dies bewusst geworden ist und zunehmend Anerkennung findet.

Ein zweiter Fortschritt begegnet in der knappen Aussage: Kinder haben eigene Rechte. Von Anbeginn sind sie Menschen mit eigener Würde. Wie lange es gedauert hat, bis sich eine solche Sichtweise wirklich durchsetzen konnte, ist beispielhaft an der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen abzulesen. Als Allgemeine Erklärung von Kinderrechten stellt diese Konvention einen Meilenstein in der Geschichte dar, aber es hat eben bis zum Jahr 1989 gedauert, ehe eine solche Erklärung akzeptiert und verabschiedet werden konnte. Bis dahin erschien es ganz selbstverständlich, dass die Erwachsenen schon wissen, was Kinder brauchen. Von eigenen Kinderrechten musste dann nicht weiter die Rede sein. Der Bezug auf Elternrechte, die natürlich auch in Zukunft wichtig bleiben, schien dafür auszureichen, dass die Bedürfnisse von Kindern erfüllt werden. Demgegenüber geht der Ansatz bei den Kinderrechten grundlegend davon aus, dass immer auch von den Kindern selbst her gefragt werden muss. Auch in dieser Hinsicht sollen Kinder als Subjekte anerkannt werden – nun als Inhaber von Rechten.

Es versteht sich dabei von selbst, dass Kinderrechte auch Ansprüche von Kindern einschließen, insbesondere auch Leistungsansprüche im Bildungsbereich. Tageseinrichtungen für Kinder, die dies beherzigen wollen, gestalten ihre Arbeit deshalb im Ausgang vom Recht des Kindes.

Kinder haben ein Recht auf Religion und religiöse Bildung

Besonders in Deutschland ist bislang nur wenig bekannt, dass zu den elementaren Kinderrechten auch das Recht des Kindes auf Re-

ligion gehört. Dabei nimmt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gleich mehrfach darauf Bezug. Kindern wird hier eine eigene Religionsfreiheit garantiert (Artikel 14) – das Recht auf freie Religionsausübung soll also nicht nur für Erwachsene gelten –, und es wird verlangt, dass Kindern die Möglichkeit gegeben wird, sich auch in spiritueller Hinsicht zu entwickeln (Artikel 27). Die deutsche Übersetzung des englischen und französischen Textes der Kinderrechtskonvention verdunkelt insbesondere den Bezug auf die Spiritualität des Kindes. Denn hier ist nicht von einer spirituellen, sondern von einer geistigen oder seelischen Entwicklung die Rede, was aber nicht als angemessene Wiedergabe von „spirituell“ gelten kann. Weder bei der geistigen noch bei der seelischen Entwicklung wird automatisch auch an Religion gedacht. Insofern verdeckt die deutsche Fassung der Kinderrechtserklärung das Recht des Kindes auf Religion. Vielleicht muss man sogar noch deutlicher formulieren: Sie verschweigt und unterdrückt dieses Recht.

Rechtliche Regelungen und Vorgaben sind auch im pädagogischen Bereich wichtig, aber Erzieherinnen sowie Eltern gehen doch vor allem von pädagogischen Überlegungen aus. Deshalb ist es wichtig, sich klarzumachen, dass das Recht des Kindes auf Religion auch pädagogisch und theologisch oder religionspädagogisch begründet ist.

In meiner eigenen Arbeit habe ich dies vor allem anhand der großen Fragen zu verdeutlichen versucht, die sich im Aufwachen von Kindern sowie im Leben mit Kindern unausweichlich stellen. Dazu gehören besonders folgende Fragen, die nach einer zumindest potentiell religiösen Antwort verlangen:

- Warum müssen Menschen sterben? Wohin gehen die Toten? Und was bedeutet dies für unser Leben?
- Wer oder was ist eigentlich Gott? Was macht Gott und wo wohnt Gott? Wie sieht er eigentlich aus? Und gibt es ihn wirklich – auch „in echt“?
- Wer bin ich und wer darf ich sein? Kann ich

mich an Gott wenden, wenn ich bei Menschen keine Anerkennung und Bestätigung finde? Stimmt es, dass Gott mich so liebt, wie ich bin?

- Warum soll ich in einer Welt, in der es so ungerecht zugeht, gerecht handeln? Warum soll ich auch keine Tiere quälen?
- Warum glauben manche Kinder an Gott und andere an Allah? Warum gehen andere Kinder nie in eine Kirche, eine Moschee oder eine Synagoge? Was ist man, wenn man nicht getauft ist?


Zur Religion von Kindern gehören natürlich nicht nur solche Fragen. Die Religion des Kindes hat immer auch mit Erfahrungen und Gefühlen zu tun, mit Erlebnissen und Begegnungen, mit Festen und Ritualen. Religiöse Bildung und Begleitung bedeuten, dass Kinder auch in diesem Bereich unterstützt werden und dass sie mit ihren Fragen nicht alleine eingelassen werden.

Religion gehört zu der Welt, die sich Kinder erschließen. Sie sind neugierig auf das, was es hier zu erfahren gibt. Und sie wollen auch wissen, was Erwachsene darüber denken. Deshalb behalten sie ihre Fragen auch nicht einfach für sich, sondern wenden sich an Eltern oder Erzieherinnen.

Neue Herausforderungen durch eine multikulturelle und multireligiöse Situation

Solange die allermeisten Kinder, wie es damals zumeist hieß: im Kindergarten zum Christentum gehörten, war eine religiöse Erziehung im Sinne des christlichen Glaubens weithin selbstverständlich. Man war sich ohne viel Diskussion einig darüber, was zum Glauben gehört und dass Kinder in diesem Glauben erzogen werden sollten, auch im Kindergarten. Heute hingegen stellen sich die Verhältnisse anders dar. Wie unsere aktuelle – mit Unterstützung der Stiftung Ravensburger Verlag durchgeführte – empirische Repräsentativuntersuchung zu interreligiöser Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland zeigt, werden

diese Einrichtungen heute in aller Regel von religiös gemischten Kindergruppen besucht.⁽²⁾



Zwar gehört die Mehrheit der Kinder im bundesweiten Durchschnitt noch immer entweder der evangelischen oder der katholischen Kirche an, aber etwa jedes siebte oder achte Kind ist inzwischen Muslim. Und dazu kommt noch ein erheblicher Anteil von Kindern ohne Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. In Einzelfällen, etwa in städtischen Brennpunkten, erreicht der Anteil muslimischer Kinder auch schon einmal 30, 40 oder sogar 50 %. Dabei besteht im Übrigen kaum ein Unterschied zwischen kirchlichen oder kommunalen Einrichtungen. Beide sind gleichermaßen mit den Herausforderungen der religiösen Vielfalt konfrontiert – wobei diese Vielfalt keineswegs negativ wahrgenommen werden muss. Immer wieder wird auch ausdrücklich von einer Bereicherung gesprochen.

Viele Einrichtungen zeigen sich allerdings angesichts der multireligiösen Zusammensetzung von Kindergruppen besonders im Blick auf religionspädagogische Aufgaben verunsichert. Auch von den Trägern her scheint den Einrichtungen nicht mehr recht klar zu sein, wie sie in einer nicht nur multikulturellen, sondern auch multireligiösen Situation religionspädagogisch agieren sollen oder dürfen.

Dürfen religiöse Themen in einer staatlichen bzw. kommunalen Einrichtung überhaupt vorkommen? Gilt hier nicht die religiöse Neutralität des Staates? Und was darf eine christliche Erzieherin zu muslimischen Kindern sagen? Die Unsicherheit im Blick auf den Islam war dabei ebenso in kirchlichen wie in kommunalen Einrichtungen anzutreffen. Sie bezieht sich nicht zuletzt auf den Umgang mit religiösen Festen: Weihnachten mit muslimischen Kindern? Und Ramadanfest mit christlichen Kindern?

Kinderrechte werden aber auch durch eine zunehmend multireligiöse Situation nicht außer Kraft gesetzt. Das Recht des Kindes auf Religion muss auch bei multireligiös zusammengesetz-

ten Kindergruppen wahrgenommen werden.

Religiöse Begleitung und Bildung unter multireligiösen Voraussetzungen werden zwar immer schwieriger, aber sie werden zugleich auch immer wichtiger. Denn gerade bei einem Aufwachsen, das von früh auf die Begegnung mit Kindern mit anderer oder auch ohne Religionszugehörigkeit einschließt, ist eine kompetente religionspädagogische Begleitung der Kinder unerlässlich. Schon früh sollte sich möglicherweise anbahnenden Vorurteilen begegnet und sollte zu Toleranz und Friedfertigkeit, zu wechselseitigem Respekt und gegenseitiger Achtung erzogen werden. Religiöse Überzeugungen können, wie wir festgestellt haben, immer wieder zu Spannungen führen, auch schon bei Kindern („Der Gott, an den ihr glaubt, ist gar kein richtiger Gott!“).⁽³⁾

Angesichts solcher Anforderungen durch das Aufwachsen in religiöser Vielfalt verweisen die Befunde unserer bundesweiten Untersuchung auf erhebliche Defizite. In vielen kommunalen Einrichtungen ist demnach nicht einmal eine christliche Begleitung der Kinder gewährleistet. Noch mehr mangelt es offenbar an einer interreligiösen Bildung, und eine islamische Begleitung von Kindern fehlt in den Einrichtungen fast ganz. In dieser Hinsicht sind, der eigenen Auskunft der befragten Erzieherinnen zufolge, bislang nur wenige Einrichtungen engagiert.

Das Ziel kann, unseren Befunden und Analysen gemäß, nicht in einer „religiösen Mischkultur“ bestehen, bei der in den Tageseinrichtungen für Kinder so getan wird, als könnten Christen ebenso leicht Ramadan feiern wie Muslime sich an Weihnachten über Christi Geburt freuen könnten. Das ist weder vom christlichen noch vom muslimischen Glauben her möglich. Ein solcher Ansatz führt deshalb nicht weiter. Auch Religion sollte den Kindern realistisch erschlossen werden. Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden heißt deshalb das religionspädagogische Programm, an dem sich eine interreligiöse Bildung orientieren kann.

Religiöse Bildung und Begleitung – auch in kommunalen Einrichtungen?

Eine Pädagogik, die vom Kind und vom Recht des Kindes ausgeht, kann nicht auf bestimmte Trägerschaften beschränkt sein. Kinderrechte gelten allgemein – für alle Kinder sowie unabhängig davon, welche Art von Einrichtung sie besuchen. Wenn Kinder ein Recht auf Religion haben, gilt dies auch für kommunale Einrichtungen. Ein Verständnis von Kinderrechten, das diese etwa auf kirchliche Einrichtungen beschränkt, kann dann nicht einleuchten.



Soweit die Bildungs- oder Orientierungspläne für den Elementarbereich auch religionspädagogische Aufgaben einschließen, was in den meisten Bundesländern ebenso wie bei den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) schon jetzt der Fall ist, entsprechen sie diesen Voraussetzungen. Wenn jetzt auch Länder, die diesen religionspädagogischen Bereich zunächst auf kirchliche Einrichtungen beschränkt haben, ebenfalls über eine entsprechende Erweiterung ihrer Bildungspläne nachdenken, ist dies sehr zu begrüßen. Bildungs- und Orientierungspläne für den Elementarbereich, die auf eine umfassende Förderung von Kindern und ihrer Entwicklung zielen, können nicht einfach bestimmte Bereiche oder Dimensionen der kindlichen Entwicklung aussparen.

In der Praxis wie auch in der Politik ist natürlich immer wieder mit kritischen Einwänden und Fragen zu rechnen. Es muss deutlich sein, dass es stets darum geht, beispielsweise auch konsequent den Willen solcher Eltern zu achten, die ihr Kind bewusst nicht religiös erziehen wollen. Weder Eltern noch Kinder haben aber ein Recht darauf, dass ihnen niemals religiöse Ausdrucksformen begegnen. In Deutschland wird Religion nicht auf den Privatbereich beschränkt. Zu

der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit (Artikel 4) gehört gerade auch die öffentliche Religionsausübung. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass religiöse und interreligiöse Bildung heute mit einem erhöhten Kommunikationsbedarf im Blick auf die Eltern einhergeht. Das belegt auch unsere eigene Elternstudie.⁽⁴⁾ Darin sollte aber kein Einwand, sondern eher eine Chance gesehen werden – für eine verstärkte Elternarbeit, deren weitreichende Bedeutung längst erkannt und bekannt ist.

Die einzelnen Träger sind in dieser Situation dazu aufgefordert, sich selbst über ihre Haltung im Blick auf religiöse und interreligiöse Bildungsaufgaben klar zu werden. In einem weiteren Schritt sollte dies dann auch gegenüber den Einrichtungen in ebenso transparenter Form kommuniziert werden. Zumindest bei den von uns befragten Erzieherinnen ist diese Transparenz in der bisherigen Praxis offenbar noch nicht in ausreichendem Maße gegeben. Für sie sind die Trägererwartungen gerade im religionspädagogischen Bereich offenbar eher intransparent und bieten keine belastbare Grundlage für die praktische Arbeit.

Auf Trägerseite sollte auch der bei den Erzieherinnen gegebene Unterstützungsbedarf nicht übersehen werden. Wiederum der Selbstschatzung der befragten Erzieherinnen zufolge

fehlt es vielfach an entsprechenden Qualifikationen, da die zum Teil weiter zurückliegende Ausbildung, aber auch die gegenwärtige Fortbildung noch zu wenig auf religiöse und vor allem auf interreligiöse Herausforderungen eingestellt ist. Von Trägerseite sollte mit dafür gesorgt werden, dass einschlägige Fortbildungsangebote verfügbar sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden können, wozu entsprechende Freistellungen erforderlich sind.

In den Einrichtungen selbst werden vermehrt Klärungs- und Abstimmungsprozesse notwendig. Die Bildungspläne lassen bewusst verschiedene Wege offen, u.a. um unterschiedlichen Trägerschaften gerecht zu werden. Auch in Zukunft sollen sich die religionspädagogischen Angebote in kirchlichen und kommunalen Einrichtungen durchaus unterscheiden dürfen.

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts zur interkulturellen und interreligiösen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder konnten auch Best-Practice-Beispiele gesammelt und dokumentiert werden, die wichtige Anregungen für Praxis und Fortbildung bieten.⁽⁵⁾ Diese Dokumentation enthält darüber hinaus eine eigene Checkliste, die von den Einrichtungen bei der entsprechenden Planung auch etwa bei Team-sitzungen genutzt werden kann.

Darüber hinaus haben wir eine Darstellung eigens für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke erstellt, die auch individuell genutzt werden kann: „Religionspädagogische Kompetenzen. Zehn Zugänge für pädagogische Fachkräfte in Kitas“⁽⁶⁾.

Perspektiven

In Zukunft sollte es sich immer mehr von selbst verstehen, dass Tageseinrichtungen für Kinder auch in einer zunehmend multireligiösen Situation religionspädagogische Aufgaben wahrnehmen. Gerade in einer solchen Situation stellt interreligiöse Bildung eine Zukunftsherausforderung von enormer Bedeutung dar. Weiterhin kann das Recht des Kindes auf Religion und religiöse Begleitung nicht auf christli-

che Kinder begrenzt sein. Auch muslimische Kinder haben ein Recht auf Religion – auf ihre Religion und deshalb auf kompetente religionspädagogische Begleitung im Sinne des Islam.

Bei all diesen Aufgaben sind naturgemäß noch viele Fragen offen. Es ist deshalb gut, wenn wie bei dem hier dokumentierten Projekt in Gelsenkirchen verschiedene Institutionen zusammenarbeiten – auch in diesem Falle kommunale ebenso wie kirchliche und in Zukunft vielleicht auch aus dem islamischen Bereich –, um ihre jeweiligen Kompetenzen einzubringen.

Kinderrechte stehen am Ende immer für das Wohl des Kindes. Das gilt auch für religiöse und interreligiöse Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Anmerkungen

⁽¹⁾ Vgl. zum Folgenden F. Schweitzer, *Das Recht des Kindes auf Religion. Ermutigungen für Eltern und Erzieher*, Gütersloh 2005. Im Übrigen wurden die Literaturhinweise stark eingeschränkt; zu weiteren Hintergründen vgl. mein Buch: *Religionspädagogik (Lehrbuch Praktische Theologie 1)*, Gütersloh 2006.

⁽²⁾ Vgl. F. Schweitzer/A. Edelbrock/A. Biesinger (Hg.), *Interreligiöse und Interkulturelle Bildung in der Kita. Eine Repräsentativbefragung von Erzieherinnen in Deutschland – interdisziplinäre, interreligiöse und internationale Perspektiven*, Münster 2011.

⁽³⁾ Vgl. A. Edelbrock/F. Schweitzer/A. Biesinger (Hg.), *Wie viele Götter sind im Himmel? Religiöse Differenzwahrnehmung im Kindesalter*, Münster 2010.

⁽⁴⁾ Vgl. A. Biesinger/A. Edelbrock/F. Schweitzer (Hg.), *Auf die Eltern kommt es an! Interreligiöse und Interkulturelle Bildung in der Kita*, Münster 2011.

⁽⁵⁾ Vgl. A. Edelbrock/A. Biesinger/F. Schweitzer (Hg.), *Religiöse Vielfalt in der Kita. So gelingt interreligiöse und interkulturelle Bildung in der Praxis*, Berlin 2012.

⁽⁶⁾ Freiburg 2013, A. Biesinger/F. Schweitzer unter Mitarbeit von R. Rauch. ◆